



Beschaffung von Apostillen und Urkunden in der Ukraine und in Deutschland

Stand: Februar 2018

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Verbindliche Information zu den Einzelheiten der Urkundenbestellung erhalten Sie nur direkt bei der jeweils ausstellenden Stelle.

I. Apostille

Als Nachweis der Echtheit ausländischer Urkunden verlangen deutsche und ukrainische Behörden in aller Regel die Anbringung einer Apostille (Ukrainisch: „Апостиль“). Zuständig für die Anbringung der Apostille sind die Behörden des Landes, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, d. h. deutsche Behörden für deutsche Urkunden und ukrainische Behörden für ukrainische Urkunden.

Die Apostille besteht aus einem festgelegten Text, der der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, dient. Die Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht.

Urkunden, die von diplomatischen oder von konsularischen Vertretern ausgestellt worden sind, oder Urkunden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen, sind von jeder Echtheitsbestätigung befreit, d.h. es ist weder eine Apostille noch eine Legalisation erforderlich.

1. Apostille für ukrainische Urkunden

Die Apostille für ukrainische Urkunden erhalten Sie von der hierfür zuständigen ukrainischen Behörde. Klären Sie direkt mit dieser Behörde, ob eine Vorbeglaubigung der Urkunde durch eine andere ukrainische Behörde erforderlich ist. Die deutsche Botschaft Kiew kann keine ukrainischen Apostillen anbringen oder einholen.

Mit der Einholung von Apostillen können auch ukrainische Rechtsanwälte (Kontaktdaten auf Seite 4 dieses Merkblatts) beauftragt werden. Bitte klären Sie direkt mit den unten stehenden ukrainischen Behörden, ob die Übersendung der Urkunden per Post möglich ist und ob auch Urkunden aus der Zeit der Sowjetunion (für das Gebiet der heutigen Ukraine) mit einer Apostille versehen werden.



Die Ukraine hat folgende ukrainische Behörden für die Anbringung der Apostille für zuständig erklärt:

- standesamtliche, gerichtliche und notarielle Urkunden

Mit Verordnung des Ministerkabinetts vom 4.11.2015 Nr. 890 wurde das elektronische Apostilverfahren eingeführt. Apostillen für die o. g. Dokumente können seither dezentral bei jedem größeren Standesamt beantragt werden. Informationen zum Verfahren sowie Kontaktdaten der jeweils zuständigen Stellen finden Sie auf der Homepage des Ukrainischen Justizministeriums unter folgendem Link: <http://ddr.minjust.gov.ua>

- Diplome und andere Ausbildungsdokumente

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Abteilung für Internationale Zusammenarbeit und Europäische Integration
wul. Wjatscheslawa Tschornowola 25
01001 Kiew
Tel.: 00380 – 44 484 6445
Fax: 00380 – 44 484 6495
centre@apostille.in.ua
www.apostille.in.ua

- alle anderen Fälle (zum Beispiel Meldebescheinigungen, ärztliche Atteste, Steuer-, Rentenbescheinigungen, Führungszeugnisse etc.)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine

Konsularabteilung
Bereich Apostille und Dokumentenanforderung
wul. Welyka Shtyromirska 2
01018 Kiew
Tel.: 00380 – 44 238 1669
Fax: 00380 – 44 253 1266
cons_vld@mfa.gov.ua

In folgenden Regionen hat das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Büros, die ebenfalls Apostillen für o. g. Dokumente erteilen:

Büro des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in **Lwiw (Lemberg)**

wul. Winnjtschenko 18
79008 Lwiw
Tel: 00380 – 32 235 6478
Fax: 00380 – 32 235 6255
mfa_lv@mfa.gov.ua



Büro des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in **Odessa**
wul. Otradna 3
65012 Odessa
Tel: 00380 – 48 729 6848
Fax: 00380 – 48 729 6845
mfa_od@mfa.gov.ua

Die Ukraine erteilt für Urkunden, die nach dem 11.08.2014 auf der Krim ausgestellt wurden, derzeit keine ukrainischen Apostillen.

2. Apostille für deutsche Urkunden

Für deutsche Urkunden erteilen deutsche Stellen die Apostille. Deutsche Apostillen können über die Botschaft nicht beschafft werden. Bitte wenden Sie sich bezüglich der Apostille direkt an die für die Erteilung zuständige deutsche Behörde. Welche Behörde zuständig ist, erfahren Sie von der Behörde, die das Dokument, für das Sie eine Apostille benötigen, ausgestellt hat.

II. Beschaffung von Urkunden

1. Beschaffung von ukrainischen Urkunden

Die Ausstellung von Originalen, Zweitausfertigungen oder Kopien ukrainischer Urkunden liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der ukrainischen Behörden. Die Beschaffung von Personenstandsunterlagen erfolgt direkt über das zuständige Standesamt in der Ukraine. Die Beschaffung von gerichtlichen Dokumenten erfolgt direkt über das zuständige Gericht.

Sofern ein Personenstandsfall (z. B. Geburt oder Eheschließung) im gemeinsamen elektronischen Register geführt wird, können neue Personenstandsunterlagen oder Registerauszüge durch jedes beliebige Standesamt in der Ukraine ausgestellt werden. Die Bestellung von Personenstandsunterlagen und Registerauszügen ist außerdem online über die Internetseite des ukrainischen Justizministeriums möglich: <https://online.minjust.gov.ua/>

Für aktuelle Geburten oder Sterbefälle auf der Krim bzw. in den besetzten Gebieten in der Ostukraine gibt es seit Februar 2016 ein vereinfachtes gerichtliches Feststellungsverfahren (Artikel 257-1 der Zivilprozessordnung der Ukraine). Anträge auf Feststellung der Geburt oder des Todes einer Person können unabhängig vom Wohnort des Antragstellers bei jedem beliebigen ukrainischen Gericht gestellt werden. Auf Grundlage des Gerichtsbeschlusses werden Geburt oder Tod anschließend beim zuständigen Standesamt am Sitz des Gerichtes registriert.



- Erledigung durch den betroffenen Personenkreis

Die Beschaffung von Urkunden, notariell beglaubigten und gerichtlichen Dokumenten etc. durch die Deutsche Botschaft Kiew erfolgt nur dann, wenn diese nicht auf zumutbare Weise durch den betroffenen Personenkreis selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister beschafft werden können. Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Sprachbarriere grundsätzlich kein ausreichendes Argument für die Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen ist. Hilfestellung kann hier durch die Beauftragung eines Übersetzungsdienstes erfolgen.

- Beauftragung eines Dienstleisters in der Ukraine

Die Beauftragung eines in der Ukraine ansässigen Rechtsanwaltes stellt eine bewährte Alternative zur Bearbeitung der Anfragen dar. Folgende Rechtsanwaltskanzleien von den auf der Rechtsanwaltsliste der Botschaft vertretenen Kanzleien können ukrainische Urkunden beschaffen:

Natalya Glibko

Ansprechpartner: Natalya Glibko
Postfach Nr. 17
04214 Kiew
Tel.: 00380 – 50 351 8981
glibko@yahoo.de

Grischenko & Partners

Ansprechpartner: Dmitri Grischenko
wul. Artema 37-41, 3. Etage
04053 Kiew
Tel.: 00380 – 44 490 3707
Fax: 00380 – 44 490 3709
adm@gp.ua
www.gp.ua

Rödl & Partner TOV, Rechtsanwälte

Ansprechpartner: Klaus Kessler
wul. Mykoly Pymonenka 13,
Geb. 1 B, Büro 31
04050 Kiew
Tel.: 00380 – 44 586 2303
Fax: 00380 – 44 586 2304
klaus.kessler@roedl.pro
www.roedl.com

SCHNEIDER GROUP

wul. Schowkowytschna 42-44
01004 Kiew
Tel.: 00380 – 44 490 5528; 490 58 74
Fax: 00380 – 44 490 5529
kyiv@schneider-group.com
www.schneider-group.com

UKRINIURKOLEGIA

Rechtsanwaltskanzlei und Notariat
Ansprechpartner: Danylo Kurdeltschuk
wul. Solotoworizka 2-2A
01034 Kiew
Tel.: 00380 – 44 288 0390, 00380 – 44 234 5208
Fax: 00380 – 44 246 58 00
info@ukrinur.com
www.ukrinur.kiev.ua

Selbstverständlich können Sie auch jede andere Rechtsanwaltskanzlei beauftragen, die diese Dienstleistung anbietet.



- Wer ist zur Antragstellung berechtigt?

Der Antragsteller muss gegenüber der zuständigen ukrainischen Behörde ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung der Urkunde bzw. des Dokumentes nachweisen und sollte in der Lage sein, detaillierte Angaben (vollständiger Name der Beteiligten, Ort, Datum, wenn möglich Registrierungsnummer des Personenstandsfalls) zu machen.

- Weitere Informationen

Zweitausfertigungen von Sterbeurkunden werden nur auf Antrag naher Angehöriger des Verstorbenen ausgestellt.

Wenn Sie einen „Registerauszug über Änderungen und Ergänzungen im Geburtsregister“ eines Ihrer Elternteile benötigen, müssen Sie ebenfalls Ihr Verwandtschaftsverhältnis durch Beifügung geeigneter Dokumente belegen.

Zweitfertigungen von Heiratsurkunden werden nicht ausgestellt, wenn die Ehe bereits geschieden ist. Die Standesbehörden können Ihnen in diesem Fall aber einen Registerauszug ausstellen, der folgende Angaben enthält: Vor-, Vaters- und Familiennamen der Personen, die diese Ehe geschlossen haben, ihren ehelichen Familiennamen sowie Daten der Registrierung und Scheidung der Ehe.

Nachweis der Scheidung

Wenn Ihre Ehe durch ein Gericht geschieden wurde, ist seit dem 27.07.2010 das in Kraft getretene Gerichtsurteil der Nachweis über die Ehescheidung; die Ausstellung einer Scheidungsurkunde ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Wenn Ihre Ehe ohne Beteiligung eines Gerichts geschieden wurde, ist die Scheidungsurkunde Nachweis der vor dem Standesamt erfolgten Scheidung.

Nachweis der Adoption

Der Nachweis der Adoption erfolgt durch Vorlage des rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Adoption und der auf Grundlage dieses Urteils ausgestellten Geburtsurkunde. Die Ausstellung einer Adoptionsurkunde ist seit 27.07.2010 nicht mehr vorgesehen. Auch vor dem 27.07.2010 wurde eine solche Urkunde nur auf Wunsch der Adoptiveltern ausgestellt.

Erbenermittlungen erfolgen durch die Betroffenen selbst oder durch einen privaten örtlichen Dienstleister.



2. Beschaffung von deutschen Urkunden

Zur Beschaffung von deutschen Personenstandsunterlagen (z. B. Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden, Auszüge aus Personenstandsregistern, Bescheinigungen über die Namensführung) wenden Sie sich bitte:

- direkt an das zuständige deutsche Standesamt, wenn die Geburt, die Ehe oder der Sterbefall bereits bei einem deutschen Standesamt beurkundet wurde
- an die Botschaft, wenn Sie eine Geburtsurkunde für Ihr in der Ukraine geborenes Kind beantragen möchten und die Geburt noch nicht von einem deutschen Standesamt beurkundet wurde (siehe unser gesondertes Merkblatt zur Beantragung eines ersten deutschen Kinderreisepasses)

Wer kann Urkunden beim Standesamt bestellen?

Urkunden und Auskünfte können gemäß § 62 Personenstandsgesetz grundsätzlich nur für folgende Personen erteilt werden:

- Person, auf die sich der Eintrag bezieht
- Ehegatten oder Lebenspartner
- Vorfahren und Abkömmlinge (d.h. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern)

Andere Personen können nur dann eine Auskunft oder Personenstandsurkunde verlangen, wenn Sie eine schriftliche Vollmacht eines Berechtigten vorlegen oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Bei welchem Standesamt werden die benötigten Urkunden bestellt und wie ist das Verfahren?

Die Personenstandsregister in Deutschland werden am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) geführt. Geburtsurkunden, Eheurkunden und Sterbeurkunden müssen daher bei dem Standesamt bestellt werden, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat. Die Adressen von Standesämtern und oft auch genaue Hinweise zur Urkundenbestellung finden Sie im Internet auf der Website des entsprechenden Ortes. Welche Angaben erforderlich sind und auf welchem Weg Sie die Urkunde erhalten (z. B. Abholung, Postversand) erfragen Sie bitte beim jeweils zuständigen Standesamt. Die Gebühren der Standesämter richten sich nach Landesrecht und sind daher von Standesamt zu Standesamt verschieden.



Welche Urkunden können beim „Standesamt I in Berlin“ bestellt werden?

Das Standesamt I in Berlin kann Personenstandsurkunden ausstellen, wenn:

- sich die Personenstandsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben und das entsprechende Ereignis beim Standesamt I in Berlin auch tatsächlich beurkundet wurde
- eine Beurkundung in der beim Standesamt I geführten Register- und Urkundensammlung aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten oder in den vom Standesamt I in Berlin fortgeführten Konsular- und Kolonialregistern vorliegt
- ein Eintrag im ab 2009 geführten Lebenspartnerschaftsregister besteht

Hinweise zum Bestellverfahren finden Sie auf der Homepage des Standesamts:

<http://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin>

Zur Beschaffung von Meldebescheinigungen aus Deutschland wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige deutsche Einwohnermeldeamt und zur Beschaffung von Gerichtsurteilen aus Deutschland direkt an das zuständige deutsche Gericht. Die Botschaft Kiew ist an der Beschaffung nicht beteiligt.